

17.06.16

AIS - G

Gesetzesbeschluss
des Deutschen Bundestages

Gesetz zur Stärkung der beruflichen Weiterbildung und des Versicherungsschutzes in der Arbeitslosenversicherung (Arbeitslosenversicherungsschutz- und Weiterbildungsstärkungsgesetz - AWStG)

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 173. Sitzung am 2. Juni 2016 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Arbeit und Soziales – Drucksache 18/8647 – den von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der beruflichen Weiterbildung und des Versicherungsschutzes in der Arbeitslosenversicherung (Arbeitslosenversicherungsschutz- und Weiterbildungsstärkungsgesetz – AWStG)
– Drucksache 18/8042 –

mit beigefügten Maßgaben, im Übrigen unverändert angenommen.

Fristablauf: 08.07.16

Erster Durchgang: Drs. 65/16

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Buchstabe a wird folgender Buchstabe b eingefügt:

,b) Die Angabe zum Achten Abschnitt des Dritten Kapitels wird wie folgt gefasst:

„Achter Abschnitt

Befristete Leistungen und innovative Ansätze“.

bb) Die bisherigen Buchstaben b bis e werden die Buchstaben c bis f.

b) Nach Nummer 10 wird folgende Nummer 10a eingefügt:

,10a. Die Überschrift des Achten Abschnitts des Dritten Kapitels wird wie folgt gefasst:

„Achter Abschnitt

Befristete Leistungen und innovative Ansätze“.

c) Nach Nummer 12 wird folgende Nummer 12a eingefügt:

„12a. § 135 Absatz 1 Satz 3 wird aufgehoben.“

2. Nach Artikel 2 werden die folgenden Artikel 2a und 2b eingefügt:

„Artikel 2a

Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch

Das Fünfte Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 71 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Bei der Ermittlung der durchschnittlichen Veränderungsrate nach Satz 1 werden für die Jahre 2017 und 2018 die Mitglieder nicht berücksichtigt, die nach § 5 Absatz 1 Nummer 2a in der am 31. Dezember 2015 geltenden Fassung vorrangig familienversichert gewesen wären.“

2. In § 232a Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 wird die Angabe „0,2060fache“ durch die Angabe „0,2155fache“ ersetzt.

Artikel 2b

Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch

In § 57 Absatz 1 Satz 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch – Soziale Pflegeversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Mai 1994, BGBl. I S. 1014, 1015), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird die Angabe „0,2172fache“ durch die Angabe „0,2266fache“ ersetzt.

3. Artikel 4 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 am 1. August 2016 in Kraft.
- (2) Artikel 2a Nummer 2 und Artikel 2b treten am 1. Januar 2017 in Kraft.
- (3) Artikel 3 tritt am 1. Januar 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Mindestnettoetrags-Verordnung vom 19. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3040) außer Kraft.“